

technischen Fortschritts besteht für den sozialistischen Staat nicht in der Erweiterung des Kreises der Fahrlässigkeitstaten über das bisherige Maß hinaus, sondern in der ständigen Präzisierung des Pflichtenkreises. Die Pflichten beim Umgang mit der modernen Technik sind so klar zu gestalten, daß die Werk tätigen sie als elementare Sicherheitsverpflichtungen erkennen, um deren Einhaltung zu kämpfen im eigenen wie im Interesse der sozialistischen Gesellschaft erforderlich ist.¹⁰¹ Nur darin kann der sozialistische Weg zur Lösung dieser Probleme bestehen, nicht in einer Inflation der Strafbestimmungen zur Verfolgung von Fahrlässigkeit.

5.2.2. Der Vorsatz

5.2.2.1. Allgemeine Grundzüge des Vorsatzes

Der Vorsatz (§ 6 StGB) hat eine bestimmte *psychische Grundstruktur*, die beiden Arten des Vorsatzes — dem unbedingten (§ 6 Abs. 1 StGB) und dem bedingten (§ 6 Abs. 2 StGB) — eigen ist. Zugleich ergeben sich für beide Arten des Vorsatzes allgemeine rechtliche Probleme, die unbeschadet des differenzierten psychischen Aufbaus einer einheitlichen Lösung bedürfen.

Die psychische Struktur des Vorsatzes tritt in einem bestimmten subjektiven Verhältnis des Handelnden zur Tat, zur Art und Weise sowie zu den Mitteln der Tatbegehung, zu den Umständen der Tat und ihren Folgen in Erscheinung. Die Einheitlichkeit dieser psychischen Struktur wird im Strafgesetzbuch als „bewußte Entscheidung zur Tat“ gefaßt. In diese Umschreibung des Vorsatzes sind die subjektiven Elemente eingeschlossen, die eine menschliche Handlung als zielgerichtetes Verhalten charakterisieren:

- Der Mensch setzt sich zum Zwecke der ihm aus unterschiedlichen Gründen erforderlich erscheinenden Einwirkung auf seine Umwelt *erstens* ein bestimmtes Ziel;
 - *zweitens* macht er sich einen *Plan* oder ein *Programm*, wie er durch eigenes Verhalten unter Ausnutzung gegebener objektiver (natürlicher und gesellschaftlicher) Umstände sein Ziel verwirklichen kann;
 - *drittens* faßt er einen *Entschluß* zur Verwirklichung seines Zieles durch äußeres Verhalten;
 - *viertens* verfolgt er den Ablauf des objektiven Geschehens bis zur Erreichung des gesetzten Zieles mit einem bestimmten Maß an psychischer Aufmerksamkeit und Anstrengung (Willen), wobei dem ganzen Prozeß
 - *füntens* eine bestimmte *Motivation* und *Einstellung* zugrunde liegen.
- Für den Vorsatz ist wesensbestimmend, daß der Täter im Prozeß der Entschei-

¹⁰¹ Hierin liegt eines der bedeutenden Ziele der Bewegung zur Bildung und Entwicklung von „Bereichen der vorbildlichen Ordnung, Disziplin und Sicherheit“ in den sozialistischen Betrieben (vgl. J. Streit, „Dem 25. Jahrestag der DDR entgegen“, Neue Justiz, 10/1974, S. 285). Die Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeit erscheint unter diesem Blickpunkt als Unterstützung des Kampfes der Werk tätigen zur Festigung der Gesetzlichkeit in groben Fällen ihrer Verletzung, nicht aber als bürokratische Ahndung menschlicher Unzulänglichkeit.